

GmbH-Reform

Einbringende Stelle: BMJ
 Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Steigerung der Anzahl der GmbH-Neugründungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Absenkung des Mindeststammkapitals
- Reduktion der Gründungskosten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen		0	-50.000	-50.000	-40.000	-40.000

Das Absenken des GmbH-Mindeststammkapitals wirkt sich auf die Einnahmen des Bundes aus der Körperschaftsteuer aus, weil die Mindest-KöSt als ein bestimmter Prozentsatz des Mindeststammkapitals definiert ist (vgl. § 24 Abs. 4 Z 1 KStG 1988).

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 2 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 4.168.000 Euro pro Jahr verursacht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

GmbH-Reform

Problemanalyse

Problemdefinition

Bei der Neugründung eines Unternehmens stellt die GmbH derzeit nur dann eine Alternative dar, wenn der Gründer über ein gewisses Startkapital verfügt, weil das halbe Mindeststammkapital - also ein Betrag 17.500 Euro - in der Regel bar aufzubringen ist.

Um die Rechtsform der GmbH auch jenen zugänglich zu machen, die ihre unternehmerische Tätigkeit gemessen am Unternehmenszweck mit einer geringeren Kapitalausstattung beginnen können, soll das Mindeststammkapital von derzeit 35.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt werden; bar aufzubringen wäre dann zunächst nur ein Betrag von 5.000 Euro. Außerdem soll die Gründung einer GmbH durch eine Reduktion der dabei anfallenden Kosten attraktiver gemacht werden. Dadurch soll die zuletzt stagnierende Anzahl von jährlichen GmbH-Neugründungen gesteigert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Maßnahmen zur Attraktivierung der GmbH ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der GmbH-Neugründungen weiter stagniert oder sogar abnimmt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Die Anzahl der jährlichen GmbH-Neugründungen ist aus der Firmenbuch-Statistik ersichtlich. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird sich feststellen lassen, inwieweit der angestrebte Effekt einer Steigerung der Zahl der Neugründungen erreicht werden konnte.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Anzahl der GmbH-Neugründungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In den letzten drei Jahren wurden jeweils ca. 8.000 neue GmbH gegründet.	Die Anzahl der jährlichen GmbH-Gründungen sollte auf zumindest 9.000 ansteigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Absenkung des Mindeststammkapitals

Beschreibung der Maßnahme:

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von 35.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 35.000 Euro (§ 6 Abs. 1 GmbHG).	Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 10.000 Euro (§ 6 Abs. 1 GmbHG).
--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

Maßnahme 2: Reduktion der Gründungskosten

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH bedarf der Notariatsaktsform. Da die Höhe der dafür anfallenden Kosten von der Höhe des Stammkapitals der GmbH abhängt, kommt es durch die Absenkung des Mindeststammkapitals automatisch auch zu einer Reduktion der Kosten für den Notariatsakt. Außerdem sollen bestimmte Gründungen durch natürliche Personen einem besonders günstigen Tarif unterstellt werden. Für GmbH mit einem Stammkapital von 10.000 Euro reduzieren sich überdies die Kosten für diverse erforderliche Beglaubigungen (z.B. der Anmeldung zum Firmenbuch).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Notariatsgebühren bei der Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital (Notariatsakt, diverse Beglaubigungen) belaufen sich auf € 1.181,50 (§ 5 Abs. 8 NTG). Der Umstand der Eintragung der neu gegründeten GmbH im Firmenbuch ist auch in der Wiener Zeitung bekannt zu machen, was mit Kosten von ca. 150 Euro verbunden ist (§ 12 GmbHG).	Die Notariatsgebühren bei der Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital (Notariatsakt, diverse Beglaubigungen) belaufen sich auf € 602,-, in bestimmten Fällen nur auf € 75,65 (§ 5 Abs. 8 NTG). Der Umstand der Eintragung der neu gegründeten GmbH im Firmenbuch muss nicht mehr in der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden (§ 12 GmbHG).

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen	0	-50.000	-50.000	-40.000	-40.000

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge	0	-50.000	-50.000	-40.000	-40.000
Nettoergebnis	0	-50.000	-50.000	-40.000	-40.000

Erläuterung

Das Absenken des GmbH-Mindeststammkapitals wirkt sich auf die Einnahmen des Bundes aus der Körperschaftsteuer aus, weil die Mindest-KöSt als ein bestimmter Prozentsatz des Mindeststammkapitals definiert ist (vgl. § 24 Abs. 4 Z 1 KStG 1988).

- Bedeckung

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
durch Mehreinzahlungen	0	50.000	50.000	40.000	40.000

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch den vorliegenden Entwurf kommt es bei zwei schon bisher bestehenden Informationsverpflichtungen zu Erleichterungen für Unternehmen, die zu einer jährlichen Kostenreduktion von fast 4,2 Mio. Euro führen werden. Es handelt sich dabei einerseits um die Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten bei der Gründung einer GmbH und andererseits um den Entfall der Verpflichtung, den Umstand der Eintragung der neu gegründeten GmbH in der Wiener Zeitung bekannt zu machen.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten	§ 5 Abs. 8 NTG	-2.968
2	Wegfall der Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung	§ 12 GmbHG	-1.200

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Mindest-KöSt für die GmbH sinkt von 1.750 Euro auf 500 Euro jährlich.

Quantitative Auswirkungen aufgrund Steuern/Gebühren/Abgaben oder Förderungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Reduktion der Mindest-KöSt	1	50.000.000	50.000.000	

Auswirkungen auf die Entscheidung zum Schritt in die Selbständigkeit

Personen, die den Schritt in die Selbständigkeit setzen wollen, steht die Rechtsform der GmbH in Hinkunft auch dann zur Verfügung, wenn sie nur über ein relativ geringes Startkapital (z.B. 5.000 Euro) verfügen. Es ist davon auszugehen, dass deshalb zumindest 1.000 zusätzliche Unternehmer pro Jahr eine GmbH gründen werden, statt als Einzelunternehmer etc. tätig zu sein. Die Anzahl der jährlichen GmbH-Gründungen sollte daher von zuletzt ca. 8.000 auf zumindest 9.000 steigen.

Quantitative Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Unternehmensgründer	9.000	

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Erläuterung

Der erwartete Anstieg der GmbH-Gründungen dürfte mit einem Rückgang der Gründungen von Unternehmen in anderen Rechtsformen (insb. Einzelunternehmer) einhergehen, weshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erwarten sind.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Aus Sicht der Arbeitnehmer macht es wenig Unterschied, ob ihr Beschäftigungsverhältnis mit einer GmbH oder mit einem Unternehmen einer anderen Rechtsform besteht (vgl. insb. den gesetzlichen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nach dem IESG). Es sind daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen zu erwarten.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Ertrag	Gesamt €
2014	Mindereinnahmen aus KöSt	Bund	1	-50.000.000	-50.000.000
2015	Mindereinnahmen aus KöSt	Bund	1	-50.000.000	-50.000.000
2016	Mindereinnahmen aus KöSt	Bund	1	-40.000.000	-40.000.000
2017	Mindereinnahmen aus KöSt	Bund	1	-40.000.000	-40.000.000

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in		0	0	0	0	0
Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinzahlungen in	anderen Steuerbereichen	0	50.000	50.000	40.000	40.000

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten	§ 5 Abs. 8 NTG	geänderte IVP	National	-2.968.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Die geplante Absenkung des Mindeststammkapitals führt automatisch zu einer Verringerung der am Kapital anknüpfenden Tarife für Notare und Rechtsanwälte auf etwa die Hälfte des bisherigen Betrags. Zusätzlich dazu soll für die Gründung bestimmter Einpersonen-Gesellschaften mittels einer „Mustersatzung“ – also einer standardisierten Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft – ein eigener, stark verbilligter Tarif eingeführt werden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Einpersonen-Gründungen nach dem NeuFöG	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Reduktion der Notars-/Rechtsanwaltskosten	00:00		- 1.100,00	0,00	-1.100	-1.100
Fallzahl		800				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Fallzahl: In den letzten drei Jahren wurden jeweils rund 8.000 GmbH gegründet. Nach Schätzung von Firmenbuch-Rechtspflegern sind 10% davon - also 800 - Gründungen durch eine einzelne natürliche Person, die dem NeuFöG unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Gründer in Hinkunft durchwegs das Mindeststammkapital von 10.000 Euro wählen und eine standardisierte Gründungserklärung verwenden werden.

Reduktion externe Kosten: Bisher waren für den Notariatsakt € 1.092,70 und für die Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung, der Geschäftsführerbestellung und der Musterzeichnung jeweils € 29,60 an Notariatsgebühren zu zahlen. Die Kosten für den Notariatsakt reduzieren sich auf € 43,55, jene für die Beglaubigungen auf jeweils € 10,70. Daraus ergibt sich insgesamt eine Verbilligung von rund € 1.100,--.

Da für die Gründung einer GmbH jedenfalls die Mitwirkung eines Notars erforderlich ist und die Verbilligungen für (fakultative) Leistungen der Rechtsanwälte mit jenen im Notarsbereich vergleichbar sind, werden zur Vereinfachung nur die Notariatsgebühren dargestellt.

Unternehmensgruppierung 1: Sonstige GmbH-Gründungen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Reduktion der Notars- /Rechtsanwaltskosten	00:00		-580,00	0,00	-580	-580

Fallzahl 3.600
Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Fallzahl: In den letzten drei Jahren wurden jeweils rund 8.000 GmbH gegründet, von denen 800 in Gruppierung 1 fallen. Somit verbleiben 7.200 Gründungen, von denen sich geschätzt die Hälfte - also 3.600 - mit einem Stammkapital von 10.000 Euro begnügen wird.

Reduktion externe Kosten: Bisher waren für den Notariatsakt € 1.092,70 und für die Beglaubigung der Firmenbuchanmeldung, der Geschäftsführerbestellung und der Musterzeichnung jeweils € 29,60 an Notariatsgebühren zu zahlen. Die Kosten für den Notariatsakt reduzieren sich auf € 569,90, jene für die Beglaubigungen auf jeweils € 10,70. Daraus ergibt sich insgesamt eine Verbilligung von rund € 580.

Da für die Gründung einer GmbH jedenfalls die Mitwirkung eines Notars erforderlich ist und die Verbilligungen für (fakultative) Leistungen der Rechtsanwälte mit jenen im Notarsbereich vergleichbar sind, werden zur Vereinfachung nur die Notariatsgebühren dargestellt.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Wegfall der Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung	§ 12 GmbHG	geänderte IVP	National	-1.200.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Umstand, dass eine neue GmbH im Firmenbuch eingetragen wurde, muss nicht mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht werden.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 2: Neu gegründete GmbH	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Entfall der Einschaltungskosten in der Wiener Zeitung	00:00		-150,00	0,00	-150	-150

Fallzahl 8.000
Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Fallzahl: In den letzten drei Jahren wurden jeweils rund 8.000 GmbH gegründet.

Reduktion externer Kosten: Die Einschaltung in der Wiener Zeitung wurde bisher direkt vom Firmenbuchgericht veranlasst, sodass der Wegfall dieser Bekanntmachungspflicht nicht zu einer verminderten Verwaltungstätigkeit in den Unternehmen, sondern nur zu einem Entfall der Einschaltungskosten von ca. € 150 (Durchschnittswert) führt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Allgemein

Nach Art. 54 AEUV (früher Art. 48 EG-Vertrag) betreffend die Niederlassungsfreiheit und die dazu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (zuletzt EuGH C-210/07 [*Cartesio*] und C-378/10 [*Vale*]) haben Unternehmer die Möglichkeit, eine Kapitalgesellschaft in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat zu gründen und in einem anderen Mitglied- bzw. Vertragsstaat ihren tatsächlichen und oftmals einzigen Sitz zu haben („Scheinauslandsgesellschaften“), sofern das nationale Recht des Gründungsstaats dies gestattet. Ein verstärktes Auftreten solcher Scheinauslandsgesellschaften, wie zum Beispiel der englischen Private Company Limited by Shares (in der Folge: Limited), würde durch die damit verbundene Anwendung fremden Rechts zu Rechtsunsicherheit, erhöhten Kosten und mehr Beratungsaufwand sowie zu Lücken im System des Rechts- und Gläubigerschutzes führen.

In Deutschland beließ das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) das Mindeststammkapital grundsätzlich bei 25 000 Euro, führte jedoch eine Sonderform der GmbH (haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft – „UG (haftungsbeschränkt)“) mit einem Mindeststammkapital von einem Euro ein. Dieses Gesetz sieht außerdem einige weitere Gründungs erleichterungen, gleichzeitig aber auch Haftungsverschärfungen vor. Eine Reihe anderer europäischer Staaten hat die Gründung vergleichbarer Gesellschaften ebenfalls erleichtert und das Mindeststammkapital erheblich gesenkt. Sollte das auf Gemeinschaftsebene diskutierte Statut über eine Europäische Privatgesellschaft (SPE) angenommen werden, so könnte diese Gesellschaft im Vergleich zur GmbH aller Voraussicht nach ebenfalls mit geringeren Kapital- und Formanforderungen gegründet werden.

Die österreichische GmbH steht daher im verschärften Wettbewerb mit den Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten und zukünftig möglicherweise auch mit der Europäischen Privatgesellschaft (SPE). Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es daher, die österreichische GmbH für Gründer im Vergleich zu den Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten attraktiv zu halten und im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen zu stärken: Die Gründung soll leichter und billiger möglich sein.

Gleichzeitig soll dadurch aber auch der Wandel im österreichischen Wirtschaftsleben nachvollzogen werden, in dem bereits etwa vier Fünftel der Unternehmen in Dienstleistungsbranchen tätig sind. Wie von Seiten der Wirtschaft nachvollziehbar dargelegt, sind diese Unternehmen regelmäßig auf deutlich weniger Kapitalausstattung angewiesen.

Die gesetzlichen Regelungen sollen im Interesse einer baldigen Umsetzung dieser Anliegen im Wesentlichen auf die Erleichterung der Gründung samt Senkung der Gründungskosten beschränkt werden. Eine darüber hinausgehende, umfassendere Reform des GmbH-Rechts sollte gegebenenfalls nach einer Annahme des Statuts über die Europäische Privatgesellschaft (SPE) geprüft werden. Die bisherigen Entwürfe zu dieser Verordnung enthalten nämlich zahlreiche Verweise auf das nationale Recht und würden daher einen neuerlichen und weitergehenden Änderungsbedarf mit sich bringen.

Absenkung des Mindeststammkapitals

Die Höhe des nach österreichischem Recht bisher zur Gründung einer GmbH notwendigen Mindeststammkapitals ist mit 35 000 Euro im europäischen Vergleich am höchsten. Demgegenüber ist es in Deutschland, wie bereits dargelegt, seit dem MoMiG möglich, eine „UG (haftungsbeschränkt)“ mit einem Stammkapital von nur einem Euro zu gründen. Auch in diversen anderen europäischen Staaten wurde die Gründung von Kapitalgesellschaften erheblich erleichtert.

Nach den vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten Untersuchungen ist es in Österreich zwar bisher nicht zur vielfach befürchteten umfangreichen Gründung von Scheinauslandsgesellschaften gekommen. Aus den Erfahrungen zur Verbreitung der Limited in Österreich lässt sich schließen, dass die mit einer Scheinauslandsgesellschaft zwangsweise verbundenen höheren Beratungs- und Verwaltungskosten, das Misstrauen des Rechtsverkehrs ihnen gegenüber sowie die damit verbundene Rechtsunsicherheit ohnehin viele Unternehmensgründer von der Gründung einer Scheinauslandsgesellschaft abhalten. Gleichzeitig hat aber eine Befragung der Gründer von im österreichischen Firmenbuch mit Zweigniederlassungen eingetragenen englischen Limiteds ergeben, dass

das weitaus geringere Mindeststammkapitalerfordernis bei der Limited das Hauptmotiv der Gründer für deren Rechtsformwahl war.

Dem Ausweichen österreichischer Unternehmensgründer auf ausländische Gesellschaftsformen, etwa der – wegen der im Unterschied zur Limited fehlenden Sprachbarriere und ansonsten ähnlichen Rechtslage besonders naheliegenden – deutschen UG (haftungsbeschränkt), könnte auf unterschiedliche Weise begegnet werden:

Zur Diskussion standen etwa eine Reduktion des Mindeststammkapitals oder – ähnlich wie in Deutschland – die Einführung einer mit faktisch keinen Mindeststammkapitalerfordernissen ausgestatteten Unterform der GmbH. Es besteht mittlerweile weitgehende Einigkeit darüber, dass das Mindeststammkapital – weil es eine abstrakte, nicht auf den Einzelfall abgestimmte Größe ist – keine dem Betrieb angemessene Kapitalausstattung garantiert und als Haftungsfonds im Krisenfall meist nicht mehr zur Verfügung steht, somit Gläubigerschutzzwecke nur eingeschränkt erfüllen kann. Darüber hinaus hat die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Dienstleistungssektor zur Entstehung wenig betriebsmittel- und kapitalintensiver Unternehmensfelder geführt. Dem Mindeststammkapital kommt jedoch nach wie vor erhebliche Bedeutung als individuelle und für die Rechtsform der GmbH allgemein wichtige Seriositätsschwelle zu (vgl. *Reich-Rohrwig*, Startschuss zur GmbH-Reform, *ecolex* 2008, 138 [139]). Es stellt der Gesellschaft auch einen Kapitalpolster zur Verfügung, der deren Überschuldung bereits bei Unternehmensgründung verhindert und erste Anfangsverluste abfedern kann. Darüber hinaus soll der Zugang zur Haftungsbeschränkung der GmbH nicht allzu leicht ermöglicht werden. Leichtfertige und möglicherweise wenig erfolgversprechende Gründungen sollen verhindert werden.

Der erwünschten Erleichterung des Zugangs zur Rechtsform der GmbH steht somit die Notwendigkeit der Beibehaltung einer gewissen Seriositätsschwelle gegenüber. Auch für letztere lässt sich keine allgemein gültige, für alle Fälle adäquate Größe nennen. Ein Rechtsvergleich zeigt jedoch, dass ein Betrag von 10 000 Euro eine solche sinnvolle und wirksame Seriositätsschwelle sein kann. Das Mindeststammkapital wird daher – wie im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen und bei der Regierungsklausur vom 9. November 2012 beschlossen – auf 10 000 Euro abgesenkt (§ 6 Abs. 1 GmbHG). Wie bisher muss dieses Mindeststammkapital nicht in voller Höhe, sondern nur zur Hälfte bar eingezahlt werden (§ 10 Abs. 1 GmbHG).

Mit dieser Maßnahme, mit der in erster Linie Neugründungen und damit oft auch erst der Einstieg in die selbstständige unternehmerische Tätigkeit erleichtert werden, soll auch dem Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen und nachhaltig sichergestellt werden, dass die GmbH im Wettbewerb der Gesellschaftsrechtsordnungen weiterhin erfolgreich sein wird.

Reduktion der Gründungskosten

Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten:

Die Absenkung des Mindeststammkapitals führt automatisch zu einer Verringerung der am Kapital anknüpfenden Tarife für Notare und Rechtsanwälte auf etwa die Hälfte des bisherigen Betrags. Zusätzlich dazu soll für die Gründung bestimmter Einpersonen-Gesellschaften mittels einer „Mustersatzung“ – also einer standardisierten Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft – ein eigener, stark verbilligter Tarif eingeführt werden.

Es kommt also zu einer Senkung der Kosten sowohl des Notariatsakts als auch der notwendigen Beglaubigungen anlässlich der Gründung. Die Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft mit einem 35 000 Euro noch nicht erreichenden Stammkapital wird ebenfalls verbilligt (siehe dazu auch im Vorblatt bei den Auswirkungen auf die Verwaltungslasten).

Wegfall der Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung:

Der Umstand, dass eine neu gegründete GmbH im Firmenbuch eingetragen wurde, soll in Hinkunft nur mehr über die Ediktsdatei und nicht auch über die Wiener Zeitung bekannt gemacht werden, was eine weitere Reduktion der bei der Gründung anfallenden Kosten bedeutet.

Sonstige Bestimmungen

Nach § 36 Abs. 2 GmbHG soll nunmehr der Geschäftsführer zur Einberufung der Generalversammlung, nicht wie bisher nur bei Verlust des halben Stammkapitals, sondern auch bei Erreichen der Kennzahlen des § 22 Abs. 1 Z 1 URG bzw. § 2 Abs. 1 Z 3 EKEG (Eigenmittelquote von weniger als acht Prozent und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) verpflichtet sein.

Die Beratung weiterer Änderungsvorschläge für das GmbH-Recht, die zum Teil von der Lehre und in der Arbeitsgruppe erhoben wurden, soll wegen der besonderen Dringlichkeit der Erleichterung von GmbH-Gründungen auf eine spätere, umfassendere Reform dieses Rechtsgebiets verschoben werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 4):

Die Terminologie wird an § 16 AktG angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 2 (§ 6):

Das Mindeststammkapital der GmbH soll – wie im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehen und bei der Regierungsklausur vom 9. November 2012 beschlossen – auf 10 000 Euro abgesenkt werden.

Zu Z 3 (§ 10):

Wie auch nach geltendem Recht soll es ausreichen, dass nur die Hälfte des Mindeststammkapitals – bei nunmehr 10 000 Euro also ein Betrag von 5 000 Euro – bar eingezahlt wird.

Zu Z 4 (§ 12):

Bei der Neueintragung einer GmbH im Firmenbuch handelt es sich um einen Umstand, der für den rechtsgeschäftlichen Verkehr keine besonderen Gefahren auslöst. Es erscheint daher ausreichend, wenn die nach § 10 UGB gebotene Veröffentlichung dieser Eintragung nur in der Ediktsdatei und nicht auch in der Wiener Zeitung erfolgt, was zu einer weiteren Senkung der Gründungskosten beiträgt.

Zu Z 5 (§ 23):

Die früheren Regelungen des § 130 AktG zu den gebundenen Rücklagen wurden mit dem AktRÄG 2009, BGBl. I Nr. 71/2009, inhaltlich unverändert in § 229 Abs. 4 bis 7 UGB verschoben. Die entsprechende Übergangsbestimmung (§ 262 Abs. 15 letzter Satz AktG) ordnete zwar ohnehin an, dass Verweise in anderen Bundesgesetzen auf § 130 AktG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des AktRÄG 2009 als Verweise auf § 229 Abs. 4 bis 7 UGB gelten; dennoch scheint es zur Vermeidung von Missverständnissen sinnvoll, den diesbezüglichen Verweis in § 23 GmbHG nunmehr auch ausdrücklich anzupassen.

Zu Z 6 (§ 36):

Der Geschäftsführer hat die Generalversammlung nach geltendem Recht jedenfalls dann einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Die Einberufungspflicht wird nunmehr auf diejenigen Fälle erweitert, in denen Kennzahlen erfüllt sind, deren Vorliegen andere Bestimmungen als Indikatoren einer Krise ansehen. Dazu bieten sich die Kennzahlen des § 22 Abs. 1 Z 1 URG an, bei denen auch das EKEG (§ 2 Abs. 1 Z 3) das Vorliegen einer Krise vermutet.

Es ist schon nach bisheriger Rechtslage nicht notwendig, dass dem Geschäftsführer der Verlust des halben Stammkapitals aufgrund des Jahresabschlusses bekannt ist. Dieser Umstand kann ihm auf irgendeine Art zur Kenntnis gelangen (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 36 Rz 12). Gleiches gilt für das Vorliegen der Kennzahlen nach § 22 Abs. 1 Z 1 URG.

Nach § 22 Abs. 1 GmbHG haben Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Dazu gehört auch die Pflicht des Geschäftsführers, das Unternehmen unter Beachtung aller maßgebenden Rechtsvorschriften zu leiten, sich stets ein genaues Bild von der Lage des Unternehmens, insbesondere seiner Liquidität, zu verschaffen und alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Schädigung dritter Personen, insbesondere durch Eingehung neuer Verbindlichkeiten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, hintanzuhalten (RIS-Justiz RS0059774). Die Geschäftsführer haben unter anderem die Betriebsabläufe soweit in der Hand zu behalten, dass ihnen Fehlentwicklungen erheblichen Ausmaßes nicht verborgen bleiben können (ÖJZ 1986/86 = GesRZ 1986, 97).

Bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 1 GmbHG kann es sich daher für Geschäftsführer auch unterjährig (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben, dass die Voraussetzungen zur Einberufung der Generalversammlung nach § 36 Abs. 2 GmbHG vorliegen.

Eine der jetzt vorgeschlagenen Änderung entsprechende Regelung in dem – auch ansonsten nicht vollkommen dem § 36 Abs. 2 GmbHG entsprechenden – § 83 AktG wird hingegen nicht für nötig erachtet.

Zu Z 7 (§ 52):

In § 52 Abs. 4 GmbHG soll die auch für § 4 Abs. 3 GmbHG vorgeschlagene Änderung nachvollzogen werden.

Zu Z 8 (§ 54):

Da das Mindeststammkapital in Hinkunft nur mehr 10 000 Euro betragen soll, kann auch eine Herabsetzung des Stammkapitals bis zu diesem Betrag erfolgen. Diese Möglichkeit soll – unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 54 ff. GmbHG – auch Gesellschaften offen stehen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegründet wurden, weil eine auf neu gegründete Gesellschaften beschränkte Regelung wohl verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre. Es lässt sich allerdings nicht seriös abschätzen, in welchem Ausmaß und wie rasch die bereits bestehenden Gesellschaften von dieser Option Gebrauch machen werden.

Zu Z 9 (§ 127):

Hier wird – außer für die lediglich klarstellende Änderung des § 23 GmbHG – der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen im GmbHG geregelt.

Während es in der Natur der Sache liegt, dass von den diversen Gründungserleichterungen nur nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gegründete Gesellschaften profitieren können, soll es – wie bereits in den Erläuterungen zu § 54 GmbHG ausgeführt – auch zuvor gegründeten Gesellschaften möglich sein, ihr Kapital unter den allgemeinen Voraussetzungen auf 10 000 Euro herabzusetzen.

Zu Art. 2 (Änderung der Insolvenzordnung):**Zu Z 1 (§ 69):**

Im Fall der Führungslosigkeit einer Kapitalgesellschaft soll ein Gesellschafter, der einen Anteil von über 50% am Stammkapital hält, zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt und verpflichtet sein. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob ein solcher Gesellschafter – wie es der vom Gesetz vorgesehene Regelfall ist – ohne Zutun eines weiteren Gesellschafters die vertretungsbefugten Organe bestellen kann und es daher in der Hand hat, die Führungslosigkeit zu beenden, oder ob im Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse oder Bestellungsrechte einzelner Gesellschafter vorgesehen sind.

Zu Art. 3 (Änderung des Notariatstarifgesetzes):**Zu Z 1 (§ 5) und Z 2 (§ 28):**

Das Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht – ebenso wie bei der Regierungsklausur vom 9. November 2012 beschlossen – die Steigerung der Attraktivität der österreichischen GmbH im nationalen und internationalen Wettbewerb der Rechtsformen vor. Die Höhe der bei der Gründung einer GmbH in Österreich anfallenden Kosten liegt im europäischen Vergleich im oberen Bereich. Eines der vorrangigen Ziele dieses Gesetzesvorhabens ist es daher, die österreichische GmbH für Gründer im Vergleich zu den Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten attraktiv zu halten, indem die Gründung erleichtert und verbilligt wird.

Ein erheblicher Teil der Gründungskosten entfällt auf den für die Errichtung des Gesellschaftsvertrags zwingend vorgeschriebenen Notariatsakt (§ 4 Abs. 3 GmbHG) sowie die Kosten der anlässlich der Firmenbuchanmeldung durchzuführenden Beglaubigungen (z. B. Anmeldung zum Firmenbuch: § 11 UGB; Musterzeichnung der Geschäftsführer: § 9 Abs. 3 GmbHG; Nachweis der Bestellung der Geschäftsführer: § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG).

Es bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten an, diese Kosten zu senken. Es könnte die Notariatsaktspflicht zur Gänze oder für einzelne, einfache Gesellschaftsgründungen abgeschafft, begünstigte Tarife für einzelne, einfache Gründungen vorgesehen oder aber auf die mit der Senkung des Mindeststammkapitals (auf 10 000 Euro) – wegen der Verringerung der Bemessungsgrundlage – ohnehin automatisch verbundenen Kostensenkungen verwiesen werden.

Die besseren Gründe sprechen für die allgemeine Beibehaltung der Notariatsaktspflicht. Auch der deutsche Gesetzgeber hat im Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) an der Notwendigkeit der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags festgehalten. Die mit der Absenkung des Mindeststammkapitals (auf 10 000 Euro) – wegen der Verringerung der Bemessungsgrundlage – automatisch verbundenen Kostensenkungen sind nicht unerheblich. Die zukünftigen Kosten des Notariatsakts verringern sich bei einer Gesellschaft mit einem Stammkapital in der Höhe des Mindeststammkapitals von 1 092,70 Euro auf 569,90 Euro (jeweils exklusive Umsatzsteuer). Wenn die Gesellschafter dem Notar einen Gesellschaftsvertrag nur zur Solennisierung vorlegen, würde sich der Tarif von 546,35 Euro auf 284,95 Euro reduzieren (§ 4 Z 1 NTG).

Diese Verbilligungen scheinen aber – insbesondere im Hinblick auf die mit dem deutschen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) eingeführten

Kostensenkungen in Deutschland – nicht ausreichend, um z. B. GmbH-Gründungen in Deutschland nicht als attraktive Alternative erscheinen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, dass die Gründung einer „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ in Deutschland nicht nur mit nur einem Euro Stammkapital möglich ist, sondern bei Verwendung des Musterprotokolls ein besonders kostengünstiger Notariatstarif gilt.

Daher soll für jene Fälle, in denen der Prüf- und Aufklärungsbedarf gering ist, zur Förderung von bestimmten Neugründungen ein besonders günstiger Tarif eingeführt werden. Für solche Gründungen wird in § 5 Abs. 8 NTG eine eigene Bemessungsgrundlage in der Höhe von 1 000 Euro eingeführt. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der Wertgebühr für die Errichtung des Notariatsakts (§ 18 NTG) von 1 092,70 Euro auf 43,55 Euro (jeweils exklusive Umsatzsteuer), sondern auch der Gebühren für die Beglaubigung (§ 25 NTG). Davon werden Gründungen einer Gesellschaft durch eine natürliche Person erfasst, sofern die Voraussetzungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NeuFöG) erfüllt sind, wenn der Gesellschaftsvertrag sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen (§ 4 Abs. 1 GmbHG), die Bestellung des Geschäftsführers samt einer Regelung über den Ersatz der Gründungskosten (§ 7 Abs. 2 GmbHG) beschränkt, und der Gesellschafter dem Notar einen Gesellschaftsvertrag vorlegt, der den Voraussetzungen des § 4 Z 1 NTG entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der Notar den ihm beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf eines Gesellschaftsvertrags verwenden kann, der (abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen) keine Änderung oder Ergänzung erfordert. In diesen Fällen kommt daher auch die Bestimmung des § 4 Z 1 NTG zur Anwendung, wonach sich die tarifmäßige Wertgebühr auf die Hälfte reduziert. Da die Höhe der Gründungskosten besonders für Gesellschaften eine Belastung darstellt, die gemessen an ihrem Unternehmensgegenstand grundsätzlich wenig Eigenmittelbedarf haben, soll diese Regelung auf Gesellschaften mit einem 35 000 Euro nicht erreichenden Stammkapital beschränkt werden.

Da zentrales Ziel dieser Regelung die Förderung von Neugründungen ist, fallen nur solche Gesellschaftsgründungen darunter, die auch dem Neugründungs-Förderungsgesetz unterliegen. Außerdem erscheint eine Beschränkung auf Gründungen durch natürliche Personen angebracht, denen ein günstigerer Einstieg in das Unternehmertum in Form der GmbH ermöglicht werden soll. Auf Gesellschaftsgründungen durch juristische Personen wird diese Überlegung hingegen im Regelfall nicht zutreffen, weil es sich hier meist um Maßnahmen zur bloßen Umstrukturierung (Gründung von Konzerntöchtern) handeln wird.

Die Einführung dieses neuen Tarifs ändert aber nichts an den grundsätzlichen Pflichten des Notars bei Errichtung eines Notariatsakts (§§ 52 ff. NO). Die Beratungspflichten des Notars werden hier insbesondere Hinweise auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung und die bei Nichtbeachtung damit möglicherweise verbundenen Haftungsfolgen umfassen.

Zu Art. 4 (Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes):

Zu Z 1 (§ 10):

Die Mindestbemessungsgrundlage in Sachen des Firmenbuchs für GmbHs (§ 10 Z 5 lit. c RATG) entsprach dem bisherigen Mindeststammkapital von 35 000 Euro. Dieser Betrag muss an das auf 10 000 Euro abgesenkte Mindeststammkapital angepasst werden (§ 6 Abs. 1 GmbHG).

Auch wenn das RATG – im Unterschied zum NTG – nicht zwingend ist (§ 2 Abs. 1 RATG), soll auch im Anwendungsbereich des RATG die in § 5 Abs. 8 NTG neu aufgenommene Regelung zur Senkung der Gründungskosten übernommen werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Die gesetzliche Anknüpfung an die Mindesthöhe des Stammkapitals einer GmbH bewirkt unmittelbar eine Änderung der Mindeststeuer gemäß § 24 Abs. 4 KStG. Um einen erheblichen administrativen Aufwand aus der unterjährigen Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals bei der GmbH zu vermeiden, soll bei einer Festsetzung von Mindeststeuer auf der Grundlage eines Bescheides, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Änderung im GmbH-Gesetz bereits erlassen worden ist, für das Jahr 2013 keine Änderung eintreten. Betroffen sind in derartigen Fällen die beiden Teilbeträge an Mindeststeuer für August und November 2013. Der Verzicht auf das Absenken dieser Teilbeträge gleicht sich durch die Anrechnung der höheren Mindeststeuer in der Folge wieder aus, sodass den Unternehmen kein endgültiger Nachteil erwächst. Hinsichtlich der Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2014 soll eine Festsetzung auf Grundlage des verminderten Mindeststammkapitals erfolgen.

Die bescheidmäßige Festsetzung von Mindeststeuern auf Grundlage einer Veranlagung nach Inkrafttreten der Änderung im GmbH-Gesetz ist davon nicht betroffen.